ren Thätigkeit der Presse angehört und ihrer bedarf, wünschen, daß es bei jener Verordnung vom 4. Oct. 1850 geblieben wäre, da diese milder ist. Diese kennt namentlich das Cautionswesen nicht, das sich nun als ein bisher fremder Gast bei uns niedergelassen hat. Wir haben nur den einen Trost, daß der Art. 21 der Vollziehungsverordnung den Betrag der Sicherheitsleistung, gegenüber dem §. 10 des Bundesbeschlusses, sehr ermäßigt hat; er soll für die wöchentlich öfter als dreimal erscheinenden Zeitschriften in 1800 Gulden, sonst in 800 Gulden bestehen. Freilich soll die Cautionssumme baar (gegen Verzinsung) entrichtet werden. Auch ist die Verordnung nicht über den §. 9 des Bundesbeschlusses hinausgegangen, indem sie im §. 20 hervorhebt, daß von der Verbindlichkeit zur Caution solche Zeitschriften befreit werden können, „welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen." Man kann hoffen, daß von dieser Ermächtigung ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, da die Aufgabe auch darin besteht, wissenschaftliche Unternehmungen periodischer Form zu fördern, statt zu erschweren.

Heinrich Heine und Karl Immermann führten eine Zeit lang einen freundschaftlichen Briefwechsel, der sich im Besitz der Wittwe Immermann's (wieder in Hamburg verheirathet) befindet; nach dem nunmehrigen Tode Heine's hat dieselbe die Veröffentlichung davon beschlossen und Gust. zu Putlitz die Herausgabe übertragen.

In dem literarischen Nachlasse des gelehrten Jesuiten Gian Pietro Secchi, der am 10. Mai in Rom starb, soll sich ein druckfertiges Lexikon der alten egyptischen Sprache befinden. Er war Mitglied der archäologischen Akademie in Rom und in Berlin, sowie auch des Institut de France.

Ein neuer Bericht über die spanische Preßgesetzfrage läßt den Minister des Innern darauf bestehen, daß bei der persönlichen Strafe für Zeitungsartikel festgehalten werde, welche die Geschwornen für aufrührerisch erklärt haben. Die Cortes-Commission dagegen will zwar die Verfasser anonymer und aufrührerischer Proclame mit jener Strafe belegt wissen, jedoch hinsichtlich der Bestrafung für Zeitungsartikel nicht weiter gehen wie die Moderadogesetzgebung von 1845, welche nur Geldstrafen für dieselben festsetzte.

Zur Herstellung einer genauen Karte des Caspischen Meeres, welches durch die Neutralisation des Pontus Euxinus eine neue Bedeutung gewonnen hat, ist von dem russischen Marineminister eine wissenschaftliche Commission ernannt worden. Die Arbeiten der Expedition, welche aus Officieren des Pilotencorps gebildet ist, sollten im Laufe des vorigen Monats ihren Anfang nehmen.

Die „Notes and Queries" bringen die nachstehende Curiosität, mit deren Aufnahme wir allerdings zunächst nur die Unterhaltung unserer Leser beabsichtigen: „Von den zwei letzten Bänden von Macaulay's history of England sind in Philadelphia drei Ausgaben in verschiedenen Buchhandlungen erschienen. Die eine davon, in 25,000 Exemplaren aufgelegt, ist in Zeit von fünfzig Stunden gesetzt, stereotypirt, gedruckt und gebunden worden". (Die beiden Bände haben in der Originalausgabe zusammen 101½ Großoctav-Bogen!)

Anzeigeblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petit-Zeile oder deren Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[6922.] Sämmtliche Debitoren der Geiser'schen Concurs-Masse werden hiermit aufgefordert, die der Masse schuldigen Beträge an Herrn C. H. Reclam sen. in Leipzig zu zahlen, welcher bevollmächtigt ist, Zahlungen für Rechnung der Masse in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Breslau, den 27. Mai 1856.

Fromberg,
definitiver gerichtlicher Verwalter.

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[6923.] Von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction.

P. P.

Nachdem das hiesige hohe *k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht* die gefertigte Direction ermächtigt hat, die im k. k. Schulbücher-Verlage erscheinenden Verlags-Gegenstände auch ausserhalb Oesterreichs zu verbreiten, und zu diesem Behufe mit dem deutschen Buchhandel in geeignete Verbindung zu treten, so ist mit dem

Herrn *Friedrich Wilhelm Einhorn*
Firma: **E. F. Steinacker** in Leipzig

das Einvernehmen gepflogen und das Uebereinkommen getroffen worden, sämmtliche Artikel dieses k. k. Schulbücher-Verlages mit Ausnahme der **Scheda**'schen Schul-Wandkarten von Europa, Mittel-Europa und Planiglobien, welche Herr *Friedr. Fleischer* debitirt, auf gefällige Aufträge des Herrn *F. W. Einhorn* auszuliefern.

Die gefertigte Direction beehrt sich, Sie hievon in Kenntniss zu setzen, und ersucht, Ihren etwaigen Bedarf von obgenannter Buchhandlung beziehen zu wollen.

Wien, am 10. Mai 1856.

Die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction.

Leipzig, den 15. Mai 1856.

P. P.

Aus dem vorstehenden Circular der hochlöblichen Direction des

k. k. Schulbücher-Verlages in Wien

werden Sie entnommen haben, dass mir der Debit der in dieser Anstalt erscheinenden Verlagswerke, mit Ausnahme der **Scheda**'schen Schul-Wandkarten, **für die ausserösterreichischen Staaten** übertragen worden ist.

Indem ich dieser Mittheilung die Bitte hinzufüge, den aus dieser rühmlichst bekannten Anstalt hervorgehenden Verlags-Gegenständen Ihre geneigte Verwendung angedeihen zu lassen, und Ihnen (durch Inserate, Freiexemplare für Lehrer etc.) thätigste Unterstützung, sowie möglichst hohen Rabatt als Entschädigung für Ihre Bemühungen verspreche, ersuche ich Sie gefälligst zu bemerken, dass ich mit Genehmigung der *hochlöbl. Direction* ein:

Separat-Conto des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien
(E. F. Steinacker)

führen werde, welches ich vertrete. Alle auf dieses Conto gehörigen Zahlungen, Retoursendungen etc. sind demnach nur an mich zu richten.

Ein Auszug aus dem Verlagskataloge und besondere Anzeige über neue Erscheinungen wird Ihnen in nächster Zeit zugehen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

E. F. Steinacker.